

HINTERGRUNDPAPIER

Ausweisung von Flächen für die Windenergie – Behandlung der „harten Tabuzonen“ in Schutzgebieten

Stand: 04/06/2012

Inhaltsübersicht

1. Anlass und Ausgangslage	2
2. „Harte Tabuzonen“ unter Berücksichtigung des Lärmschutzes	5
3. Landschaftsschutzgebiete	6
4. FFH – Gebiete	7
5. Aus artenschutzrechtlichen Gründen freizuhaltende Gebiete	8

Herausgeber:

Kommunale Umwelt-AktioN U.A.N. e.V. - Arnswaldtstraße 28 - 30159 Hannover



Bearbeitung des Textes:

Prof. Dr. Wilhelm Söfker



Die in diesem Papier enthaltenen Hinweise und Empfehlungen sind nach bestem Wissen ausgesucht, zusammengestellt und ausgeführt. Dennoch wird keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.

Das Projekt Repowering-InfoBörse wird gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages und unterstützt vom Deutschen Städte- und Gemeindebund



1 **Anlass und Ausgangslage**

Die Ausweisung von Flächen für neue Windenergiegebiete – wichtig für den weiteren Ausbau der Windenergie und das Repowering - wird in der Praxis oftmals dadurch erschwert, dass Schutzgebiete auf der Grundlage des Naturschutzrechts festgelegt sind oder Abstände aus anderen Gründen des Umweltrechts einzuhalten sind. Die dadurch ausgeworfenen Fragen haben wesentliche Bedeutung für die Flächennutzungsplanung der Gemeinden, mit denen die Standorte für die Windenergie im Außenbereich auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt und gesteuert werden sollen. Solche „Schutzgebiete“ ergeben sich teils unmittelbar, teils mittelbar aus fachgesetzlichen Bestimmungen. Sie können als sogen. **harte Tabuzonen** zu behandeln sein, d. h. auf ihnen ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Ist dies der Fall, scheiden sie von vornherein für die Ausweisung als Standorte für die Windenergie aus.

Dies ergibt sich aus den Anforderungen der Rechtsprechung:

Für die Ausweisung von Standorten für die Windenergie mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist ein Vorgehen auf der Grundlage eines „schlüssigen Plankonzepts“ für den Planungsraum erforderlich.

Bei ihm werden in einem ersten Arbeitsschritt die Tabuzonen ermittelt, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Dabei wird unterschieden zwischen

- ⇒ **„harten Tabuzonen“**: Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind, und
- ⇒ **„weichen Tabuzonen“**: Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.

In den danach verbleibenden **Potenzialflächen** werden in einem zweiten Arbeitsschritt die Standorte für die Windenergie nach den allgemeinen Regeln der Bauleitplanung, insbesondere unter Beachtung des Abwägungsgebots, ausgewählt, wobei **im Ergebnis der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft** werden muss.

Näher dazu s. das Hintergrundpapier:

Die allgemeinen Anforderungen an die Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen im Außenbereich.

Die rechtlichen Gründe, nach denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten ausgeschlossen sind und „harte Tabuzonen“ von der Planung auszunehmen sind, ergeben sich vor allem aus fachgesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Umweltrechts. An solchen Standorten sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig und sie müssen als „harte Tabuzonen“ von vornherein von der Ausweisung als Standorte für die Windenergie ausgenommen werden. Andernfalls kann die Planung fehlerhaft und damit unwirksam sein, weil – so die Rechtsprechung – solche Planungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich sind. Außerdem können diese Flächen bei der Frage, ob der Windenergie „in substantieller Weise Raum verschafft worden ist“, nicht berücksichtigt werden.

Dies bedeutet für die Praxis:

Das Vorhandensein und die Größe der „harten Tabuzonen“ haben weitreichende Bedeutung:

- ⇒ für die überhaupt für die Ausweisung von Standorten für die Windenergie in Betracht kommenden Potenzialflächen,
- ⇒ für die Entscheidungsspielräume der Planungsträger,
- ⇒ insgesamt für den weiteren Ausbau der Windenergie und das Repowering durch Ausweisung von Flächen für neue Windenergieanlagen.

Zu berücksichtigen sind dabei:

- ⇒ die unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen, die bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen zu beachten sind und aus denen sich die „harten Tabuzonen“ ergeben;
- ⇒ die weitreichende Bedeutung vor allem des Umweltrechts mit seinen unterschiedlichen Schutzzwecken.

Die Ermittlung der harten Tabuzonen ist eine zentrale Planungsaufgabe:

Für die Ausweisung von Flächen für neue Windenergieanlagen kann es auf die genaue Ermittlung der harten Tabuzonen ankommen. Dies erfordert oftmals differenzierte Beurteilungen und einen erhöhten Aufwand - anders die Zugrundelegung großzügiger Annahmen, etwa durch Berücksichtigung größerer Abstände, die aber den sogen. weichen Tabuzonen und dem vorsorgenden Umweltschutz zuzuordnen sind.

Eine differenzierte Beurteilung der harten Tabuzonen wirkt

Fragen des Ausbaus der Windenergie und seine Auswirkungen auf den Umweltschutz auf:

Die Ausweisung von Flächen für neue Windenergieanlagen kann Veranlassung gegeben für eine situationsgemäße Anwendung der fachgesetzlichen Anforderungen und deren Überprüfung. Damit können Grundsatzfragen des Ausbaus der Windenergie im Verhältnis zu den Schutzgütern des Umweltschutzrechts aufgeworfen werden, wenn Möglichkeiten genutzt werden, Größe, Zuschnitt und Inhalt (Schutzzweck) von harten Tabuzonen zu Gunsten der Windenergie zurückzunehmen.

Mitwirkung der Fachbehörden erforderlich:

Für eine differenzierte Beurteilung der harten Tabuzonen ist auch eine entsprechend zielführende Mitwirkung der Fachbehörden erforderlich. Eine solche Mitwirkung der Fachbehörden ist schon auf der Ebene der Bauleitplanung erforderlich. Wird sie erst im Genehmigungsverfahren praktiziert, kommt sie für die Bauleitplanung der Gemeinden zu spät; sie würde die Wahrnehmung der kommunalen Planungszuständigkeit und – verantwortung unvertretbar erschweren.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze werden nachfolgend dargelegt:

- ⇒ die rechtlichen Gründe, die für die harten Tabuzonen ausschlaggebend sind,
- ⇒ die Spielräume, die die Planungsträger der Bauleitplanung und Raumordnungsplanung nutzen können oder die ihnen gegebenenfalls bereitgestellt werden können.

Diese Ausarbeitung befasst sich mit folgenden, wegen ihrer räumlichen Ausdehnung für die Praxis der Bauleitplanung wichtigen Fallgestaltungen:

- die sich aus dem Lärmschutzrecht ergebenden Abstände zur Wohnbebauung;
- die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete Landschaftsschutzgebiete und FFH - Gebiete,
- die aus artenschutzrechtlichen Gründen freizuhaltenden Gebiete,
- Waldgebiete.

Hinweis:

Die nachfolgenden Ausführungen können wegen ähnlicher Aufgabestellungen auch bei der Raumordnungsplanung (Regionalplanung) herangezogen werden.

2. „Harte Tabuzonen“ unter Berücksichtigung des Lärmschutzes

Von Windenergieanlagen gehen Lärmemissionen aus. Diese lassen sich trotz Einsatz moderner Technik nicht ausschließen. Reduzierungen der Betriebszeiten der Windenergieanlagen etwa bei Nacht sind zumeist untunlich. Daher sind zwischen Windenergieanlagen in Nachbarschaft vor allem zu Wohngebieten/Wohngebäuden aus Gründen des Lärmschutzes in der Regel Abstände notwendig. Dies führt zu „harten Tabuzonen“, in denen Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen, so dass auch die Ausweisung von Flächen für die Windenergie ausscheidet.

Wesentliche Grundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (**TA - Lärm**) mit ihren Immissionsrichtwerten (diese differenzieren nach Baugebieten sowie Tag- und Nachtwerten) und Berechnungsmethoden. Von diesen darf grundsätzlich nur abgewichen werden, soweit die TA - Lärm dies selbst zulässt. Eine solche Abweichung sieht vor allem Nr. 6.7 der TA - Lärm in durch Lärm vorbelasteten Gebieten, den sogen. **Gemengelage**n, mit der **Zulässigkeit sogen. Zwischenwerte** vor. Ergebnis z. B.: Anstelle der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete werden die für Mischgebiete zu Grunde gelegt; dies reduziert die notwendigen Abstände und damit die harten Tabuzonen. Entsprechende Bauleitplanungen sind in Gemengelage n grundsätzlich zulässig.

Ergebnis:

Unter diesen Voraussetzungen reduzieren sich die von Wohngebieten / Wohngebäuden einzuhaltenden Abstände und damit die „harten Tabuzonen“ im Vergleich zu den sich aus der undifferenzierten Anwendung der Immissionsrichtwerte ergebenden Abstände.

Für die Praxis:

Erforderlich ist eine situationsgemäße Anwendung des Immissionsschutzrechts, in Abstimmung mit dem Plankonzept für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie im Bauleitplan. Dies erfordert ein entsprechendes Zusammenwirken mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde.

Ergänzender Hinweis:

Ob vorsorglich weitergehende Abstandsflächen hinzukommen sollen, ist eine Frage der Festlegung von „weichen Tabuzonen“.

3. Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein **besonderer Schutz von Natur und Landschaft** erforderlich ist, und zwar zum Schutz von Naturhaushalt und Naturgütern, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 BNatSchG). In diesen Gebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis setzt voraus, dass - unter Beachtung der näheren Bestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzverordnung - durch Windenergieanlagen der Charakter des Gebiets nicht verändert wird oder Windenergieanlagen dem besonderen Schutzzweck des Gebiets nicht zuwiderlaufen. Es kann angenommen werden, dass Windenergieanlagen in der Regel den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnungen widersprechen, insbesondere dem zumeist maßgeblichen Schutz des Landschaftsbildes, und daher Erlaubnisse nicht erteilt werden können. Auch dürfte es in der Regel an entsprechenden Ausnahmeregelungen für den Ausbau der Windenergie in den rechtsverbindlich festgelegten Landschaftsschutzgebieten fehlen. **Aus diesen Gründen sollte geprüft werden:**

Erteilung von Befreiungen:

Vielfach wird die hierfür zu verlangende Voraussetzung „im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig“ (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen der Bedeutung der Windenergie angenommen werden können. Die Grundvoraussetzung aber – das Schutzgebiet darf in seinen Grundfunktionen nicht berührt werden und sein Schutzzweck muss weiterhin erreichbar sein – beschränkt die Möglichkeit von Befreiungen aber tendenziell auf wenige Sonder- und Einzelfälle. Daher ist fraglich, ob Erlaubnisse für Windenergieanlagen in dem zumeist beabsichtigten Ausmaß (Errichtung von mehreren Windenergieanlagen in Windparks mit modernen Anlagen großer Höhe) durch Erteilung von Befreiungen möglich und rechtssicher praktikabel sind.

Änderung der Landschaftsschutzgebiets - Verordnungen:

- a. Gliederung in Zonen mit abgestuftem Schutz von Natur und Landschaft (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG); auf diese Weise können unter Beibehaltung des unter Schutz gestellten Gesamtgebiets Gebietsteile festgelegt werden, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen im Hinblick auf den Schutz von Natur und Landschaft erlaubt werden kann;
- b. Aufnahme von Ausnahmeregelungen in Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie, ggf. auf bestimmte Teile des Landschaftsschutzgebiets beschränkt.

Ergebnis:

Durch Änderung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen würden die Zonen für Windenergieanlagen geöffnet (a) oder Ausnahmeregelungen für die Windenergie aufgenommen (b). In beiden Fällen würden Landschaftsschutzgebiete insoweit aus den harten Tabuzonen herausgenommen und stünden der Windenergie als Potenzialflächen zur Verfügung.

Für die Praxis:

Erforderlich sind entsprechende Zonierungskonzepte oder Konzepte für Ausnahmeregelungen für Gebiete von Landschaftsschutzverordnungen, in Abstimmung mit dem Plankonzept für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie im Bauleitplan. Die Umsetzung erfordert ein entsprechendes Zusammenwirken mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ergänzender Hinweis:

Für die Ermittlung der harten Tabuzonen sind von vornherein nur die Gebiete **innerhalb** der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich. An Landschaftsschutzgebiete **angrenzende Gebiete** können - wenn überhaupt – auch nur vom Planungsträger als „weiche Tabuzonen“ dem Plankonzept zu Grunde gelegt werden. Zu beachten ist dabei, dass bei der Festlegung der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets davon ausgegangen wurde, dass nur innerhalb des festgelegten Schutzgebiets die gesetzlichen Voraussetzungen „besonderer Schutz von Natur und Landschaft“ vorliegen.

4. FFH – Gebiete

Die europarechtlich geschützten Fauna – Flora – Habitatgebieten (FFH – Gebieten) (§§ 31 bis 34 BNatSchG) können als „harte Tabuzone“ in Betracht kommen. Entscheidend ist, ob sich aus dem Ergebnis der erforderlichen und innerhalb des Planaufstellungsverfahrens durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung (vgl. § 1 a Abs. 4 BauGB) ergibt, dass die betreffenden Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Erforderlich ist eine differenziert vorzunehmende Prüfung, nach den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des jeweiligen FFH – Gebietes und den von betreffenden Windenergieanlagen zu erwartenden Auswirkungen hierauf. Zudem sind bei der Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, wie etwa Standortwahl, zeitlich reduzierter Betrieb.

Ist nach dem Ergebnis der Prüfungen von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, scheidet das Gebiet grundsätzlich als „harte Tabuzone“ für die Ausweisung von Standorten für die Windenergie aus. Allerdings kann eine Abweichung im Sinne des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG zulässig sein. Hier sind in der Regel bedeutsam:

- ⇒ als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses: der angestrebte Ausbau der erneuerbaren Energie Windenergie mit dem am vorgesehenen Standort konkret erzielbaren bedeutsamen Stromertrag;
- ⇒ das Fehlen geeigneter anderer Potenzialflächen als zumutbare Alternative für den angestrebten Ausbau der Windenergie im betreffenden Planungsraum.

Ergebnis:

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung eine nicht durch begleitende Maßnahmen zu vermeidende erhebliche Beeinträchtigung des FFH – Gebiets, scheidet es grundsätzlich als „harte Tabuzone“ für die Windenergie aus. Dies kann gegebenenfalls vermieden werden durch eine abweichende Zulassung aus Gründen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und fehlender geeigneter Standortalternativen im Planungsraum.

Für die Praxis:

Erforderlich ist ein entsprechendes situationsgemäßes Vorgehen der für die FFH - Verträglichkeitsprüfung zuständigen Stellen, in Abstimmung mit dem Plankonzept für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie im Bauleitplan. Dafür ist es notwendig, dass die hierbei Beteiligten entsprechende differenzierende Prüfungen vornehmen und Abweichungsverfahren nutzen.

5. Aus artenschutzrechtlichen Gründen freizuhaltende Gebiete

Gebiete können als „harte Tabuzonen“ für die Windenergie ausscheiden, wenn in ihnen Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen (§§ 44, 45 BNatSchG) nicht errichtet werden dürfen. Für bestimmte Vogel- und Fledermausarten können artenschutzrechtlich vor allem von Bedeutung sein:

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen Kollisionen mit den Rotoren:

Hierfür ist wesentlich, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifikant erhöht ist. Dies ist jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten an Hand des regelmäßigen Aufenthalts entsprechend geschützter und schlagsensibler Vogel- und Fledermausarten und der Lage der Windenergieanlagen nachzuweisen.

**Verstöße gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
wegen der Scheuchwirkung von Windenergieanlagen:**

Hierfür kann insbesondere von Bedeutung sein, ob durch die Scheuchwirkung eine erhebliche Störung in der Weise eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer geschützten Art verschlechtert. Auch dies ist jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten an Hand der betroffenen störsensiblen Arten und der Lage der Windenergieanlagen nachzuweisen.

Bezüglich der kollisionsgefährdeten Arten können **Abstände der Windenergieanlagen** zu den entsprechenden Aufenthaltsorten erforderlich sein. Hierzu existieren Abstandsempfehlungen in verschiedenen Veröffentlichungen. Deren Berücksichtigung entbehrt nicht – vor allem bei Unterschreitung der Abstände - von der Verpflichtung, die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Besonderheiten (z. B. höhere Aufenthaltswahrscheinlichkeit, häufiges Überfliegen von Windenergieanlagen) in die Frage einzubeziehen, ob etwa plausibel dargelegt werden kann, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko jeweils signifikant erhöht.

Ist damit zu rechnen, dass die Verbotstatbestände greifen, sind mögliche **Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung** entsprechender Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, wie z. B. Anordnung der Windenergieanlagen, zeitlich reduzierter Betrieb, Vermeidung von Veränderungen von Habitaten, Ausgleichsmaßnahmen.

Weiter kann – differenziert nach den jeweiligen Schutzkategorien (vor allem nach den besonders geschützten und den streng geschützten Arten) - die **Erteilung von Ausnahmen** in Betracht kommen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Sie können sich gegebenenfalls darauf stützen, dass der angestrebte Ausbau der Windenergie keine zumutbaren Standortalternativen hat und an dem betreffenden Standort die Belange des Artenschutzes überwiegt, insbesondere weil kein relevanter Einfluss auf den Erhaltungszustand der Population zu erwarten ist.

Ähnlich kann zu verfahren sein, wenn aus Gründen der Beachtung des Störungsverbots bestimmte Flächen von Windenergie freigehalten werden sollen.

Ergebnis:

Ergibt die bei der Standortplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erforderliche artenschutzrechtliche (Vor-) Prüfung eine nicht durch begleitende Maßnahmen zu vermeidende erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Tötungs- / Verletzungsverbots und des Störungsverbots, kann ein entsprechendes Gebiet als „harte Tabuzone“ für die Windenergie ausscheiden. Diese Folge kann gegebenenfalls vermieden werden, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Betracht kommt.

Für die Praxis:

Erforderlich ist eine entsprechende situationsgemäße artenschutzrechtliche (Vor-) Prüfung schon auf der Ebene der Planung, in der die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung entsprechender Beeinträchtigungen und die Möglichkeiten der Ausnahmeerteilung einbezogen sind. Dafür ist es notwendig, dass die hierbei Beteiligten, insbesondere die für den Naturschutz zuständigen Stellen, entsprechende differenzierende Prüfungen und Möglichkeiten zur Ausnahmeerteilung nutzen.

Ergänzender Hinweis:

Für die Ermittlung der „harten Tabuzonen“ kommt es darauf an, festzustellen, ob und inwieweit die Tötungs- und Verletzungsverbote sowie Störungsverbote in einer Weise berührt sind, dass der Errichtung von Windenergieanlagen das Artenschutzrecht entgegensteht und nicht durch Ausnahmen oder Befreiungen überwunden werden kann. Darüber hinausgehende Beurteilungen, die etwa aus Vorsichtsgründen zu größeren Abständen oder zum Freihalten von Gebieten von Windenergie führen würden, sind keine Frage der "harten Tabuzonen" sondern gehören zum Thema "weiche Tabuzonen" im Sinne eines vorsorgenden Artenschutzes.

6. Windenergie im Wald

Soll neben dem Offenland auch der Wald als Standort für die Windenergie in Betracht gezogen werden, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Wald an sich nicht generell oder von vornherein als „harte Tabuzone“ ausscheidet. Gründe für die Einordnung als „harter Tabuzone“ können sich in Einzelfällen aus dem Waldrecht und zumeist aus dem Naturschutzrecht ergeben. Darüber hinaus können Restriktionen für die Ausweisung von Windenergieanlagen im Wald aus unterschiedlichen Gründen, auch als Ergebnis von Alternativenprüfungen, gegenüber den Möglichkeiten im Offenland im Rahmen der Planung von Standorten für die Windenergie bedeutsam sein. Dazu können Vorgaben der Raumordnung Bedeutung haben.

Waldrechtlich bedeutsam sind Windenergieanlagen vor allem in Bezug auf die Inanspruchnahme der Flächen, auf denen die Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden sollen, der Flächen die Erschließung mit Wegen und Plätzen, die Stromleitungen sowie sonstige Auswirkungen, etwa während der Baumaßnahmen. In der Regel sind wegen der erforderlichen Rodungen auf den in Anspruch zu nehmenden Flächen waldrechtliche Genehmigungen erforderlich. Sofern nicht spezielle waldrechtliche Schutzbestimmungen für bestimmte Wälder oder ihre Teile wie „Schutzwälder“ und „Bannwälder“ greifen oder im Rahmen einer

Umwandlungsgenehmigung bestimmte Zwecke überwiegen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass aus Gründen des Waldrechts der Wald nicht generell als „harte Tabuzone“ ausscheidet. Im Einzelnen kann es auf situationsgemäße Lösungen, die Standortalternativen im Wald einschließen, ankommen.

Aus Gründen des **Naturschutzrechts** kann der Wald mit Rücksicht auf seine Unterschiede zum Offenland häufig Gegenstand naturschutzrechtlich geschützter Gebiete sein. Auch sind aus artenschutzrechtlichen Gründen die Unterschiede zwischen Offenland und Wald zu beachten. Entscheidend sind wie auch sonst die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und die zu erwartenden Auswirkungen. Der Wald scheidet aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht generell als „harte Tabuzone“ aus sondern nur, sofern das jeweilige naturschutzrechtliche Instrument greift. Insofern wird auf die Ausführungen oben zu 3. bis 5. hingewiesen.

Restriktionen mit den Wirkungen von „harten Tabuzonen“ können sich aus der **Raumordnung** ergeben. Dies kann dadurch geschehen (sein), dass

- ⇒ ein Raumordnungsgrundsatz festlegt, dass der Wald nicht oder nur in bestimmten Grenzen / unter bestimmten Voraussetzungen für die Windenergie genutzt werden soll (denkbar vor allem in landesweiten Raumordnungsplänen),
- ⇒ ein Regionalplan Standorte für die Windenergie lediglich im Offenland festlegt und die Bauleitplanung wegen der Anpassungsverpflichtung (§ 1 Abs. 4 BauGB) gehindert ist, in einem Wald eine Fläche für die Windenergie auszuweisen.

Soll die Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Wald von solchen Bindungen befreit werden, bedarf es entsprechender Änderungen der Festlegungen in den Raumordnungsplänen.

Ergebnis:

Der Wald scheidet grundsätzlich und nicht von vornherein als „harte Tabuzone“ aus. Beschränkungen können sich in Einzelfällen aus dem Waldrecht ergeben, weitergehende Beschränkungen aus dem ohnehin anzuwendenden Naturschutzrecht und gegebenenfalls aus den Festlegungen der Raumordnungsplanung. Insbesondere wegen des angestrebten Ausbaus der Windenergie fehlende oder nicht ausreichende Standortalternativen im Offenland haben bei der Planung der Standorte für die Windenergie wesentliche Bedeutung.

Für die Praxis:

Bei Anwendung des Waldrechts kommt es auf einen situationsgemäßen Vollzug an. Enthalten die Raumordnungspläne die Nutzung von Wald beschränkende Festlegungen, sollten diese überprüft werden.

Ergänzender Hinweis:

Ist aus den genannten Gründen der jeweilige Wald nicht als „harte Tabuzone“ einzuordnen, wäre ein Ausklammern von Wald aus den Ausweisungen für die Windenergie eine Frage der Festlegung von „weichen Tabuzonen“.